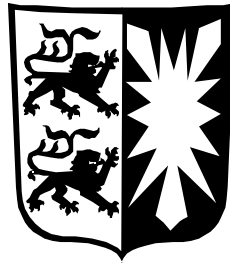


# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: **4 MB 111/09**  
14 B 38/09

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau ...,  
Staatsangehörigkeit: aserbaidshanisch,

Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt ...

g e g e n

den Kreis Herzogtum Lauenburg - Der Landrat -,  
Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg,

Antragsgegner und  
Beschwerdegegner,

Streitgegenstand: Ausländerrecht  
Botschaftsvorführung  
- einstweiliger Rechtsschutz -

hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtsinstituts in Schleswig am  
23. November 2009 beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts – 14. Kammer – vom 28. Oktober 2009 wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf

**5.000,-- Euro**

festgesetzt.

#### **G r ü n d e :**

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil die Beschwerde aus den nachstehenden Gründen auch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne des § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO bietet.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Das Beschwerdevorbringen, das allein Gegenstand der Prüfung durch den Senat ist (§ 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO), rechtfertigt keine abweichende Entscheidung.

Soweit die Beschwerde zunächst allgemeine Ausführungen zu § 82 Abs. 4 AufenthG macht, bedarf es eines Eingehens hierauf nicht.

Fallbezogen macht die Beschwerde geltend, die sogenannte Botschaftsvorführung sei bereits deshalb unzulässig, weil es bisher in Bezug auf Aserbaidshan keinen Vollstreckungstitel gebe. Dies wäre lediglich eine Abschiebungsandrohung mit einer Zielstaatsbe-

stimmung der „Republik Aserbaidshan“. Eines solchen Titels bedarf es jedoch nicht. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens nach § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ist vielmehr vollstreckungsrechtlich als „Grundverwaltungsakt“ zu betrachten (siehe Hailbronner, AuslR, § 82 Rdnr. 61). Auch der von der Antragstellerin in diesem Zusammenhang zitierten Entscheidung des OVG Schleswig, vom 28. Januar 2002 (- 2 BS 381/01 -) ergibt sich nichts Abweichendes. Vielmehr führt das Gericht aus, es bedürfe keiner Beurteilung, ob die Antragsgegnerin ein Zusammentreffen mit Vertretern des georgischen Außenministeriums anordnen durfte, ohne dass dem Antragsteller zuvor eine Abschiebung nach Georgien angedroht worden und damit Gelegenheit zur Geltendmachung und einer etwaigen gerichtlichen Prüfung von Abschiebungshindernissen bezüglich dieses Staates gegeben worden ist.

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens kommt vor allem dann in Betracht, wenn die Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts auf schriftlichem Wege nur erschwert oder gar nicht möglich ist. Sachlich und damit erforderlich ist ein persönliches Erscheinen, wenn die Ausländerbehörde sich über die Identität des Ausländers Gewissheit verschaffen will (Bundestagsdrucksache 11/6321 S. 180). So liegt der Fall hier. Eine Anordnung des persönlichen Erscheinens vor einer Ausländervertretung ist allerdings nur zulässig, wenn der Ausländer vermutlich die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt. Gewissheit muss nicht gegeben sein, vielmehr kann es Sinn und Zweck der Botschaftsvorführung sein, die Staatsangehörigkeit zu klären. Lediglich die Vorführung ohne greifbare Anhaltspunkte für das Bestehen der fraglichen Staatsangehörigkeit wird damit ausgeschlossen. Der Senat teilt nicht die Auffassung, dass deutlich mehr für als gegen die Annahme der Staatsangehörigkeit sprechen müsse (so aber Funke/Kaiser, GK/AufenthG, § 82 Rdnr. 68). Diese Auslegung wird weder dem Sinn und Zweck der Regelung noch ihrem Wortlaut gerecht. „Vermutlich“ ist die Staatsangehörigkeit, wenn sie in Betracht kommt. Wie der vorliegende Fall zeigt, gibt es Fälle, in denen mehrere Staatsangehörigkeiten in Betracht kommen. Die Einschätzung des Maßes der Wahrscheinlichkeit ist bei Personen, deren Identität gerade nicht geklärt ist und die Angehörige einer ethnischen Minderheit sein können, kaum verlässlich.

Richtig ist schließlich, dass die Botschaftsvorführung zur Zweckerreichung geeignet sein muss, ansonsten wäre sie willkürlich. Die Geeignetheit ist im vorliegenden Fall aber nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil die Republik Aserbaidshan Einträge von armenischen Volkszugehörigen aus den amtlichen Registern gelöscht habe. Dieser Umstand

mag gegebenenfalls dazu führen, dass die Angaben des Ausländers nicht anhand amtlicher Register verifiziert werden können, schließt aber die Möglichkeit der Identitätsfeststellung nicht von vornherein aus, zumal auch die persönliche Vorsprache als solche zu weiteren Erkenntnissen führen kann.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den § 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

...

Vors. Richter am OVG

...

Richter am VG

...

Richter am OVG